

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Mai 1954

Die Ausstellung von Leumundsnoten und Führungszeugnissen151/A.B.  
zu 129/JAnfragebeantwortung

Zu einer Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend die Ausstellung von Leumundsnoten, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Die Leumundsnoten sind begrifflich von den Führungszeugnissen – auch Leumunds- oder Sittenzeugnisse genannt – zu unterscheiden.

A) Leumundsnoten (Leumundsauskünfte) werden im Zuge einer Amtshandlung seitens der Gerichte und Verwaltungsbehörden in der Regel von den mit den Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei befassten Behörden und Dienststellen eingeholt; sie beinhalten eine Auskunft über allfällige ungetilgte Verurteilungen und die persönlichen Verhältnisse (Familien-, Wohnungs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse) einer Person sowie einen Bericht über den Ruf, den der Betroffene geniesst, und allfällige besondere Wahrnehmungen hinsichtlich seines Verhaltens.

Der Einholung von Leumundsauskünften liegt die allgemeine Verpflichtung der Behörden zugrunde, ihre Entscheidungen und Verfügungen unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung des einzelnen Falles massgebenden Umstände zu treffen. Die Erteilung der verlangten Auskünfte kann im Hinblick auf die nach Art. 22 B.-VG. allen Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden obliegende Pflicht der wechselseitigen Hilfeleistung, die für das Gebiet der Strafrechtspflege in den §§ 26 und 36 StPO. noch besonders normiert ist, von den ersuchten Behörden nicht abgelehnt werden. Eine Beschränkung des Rechtes und der Pflicht zur Einholung von Leumundsauskünften würde die korrekte Tätigkeit der Behörden – wie sich aus der Natur der Sache ergibt – beeinträchtigen und sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu Ungunsten der betroffenen Person auswirken.

Die in der Anfrage angeregte Regelung, derzu folge dem Betroffenen eine Abschrift der Leumundsnote zuzustellen und ein gesondertes Rechtsmittel dagegen einzuräumen wäre, würde dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer Verschleppung des Verfahrens bieten und erscheint rechtlich weder als notwendig noch als zulässig. Dem Betroffenen steht es schon nach der derzeitigen Rechtslage in aller Regel offen, von dem Inhalt der Leumundsauskunft im Rahmen der Strafprozessordnung bzw. der Verwaltungsvorschriften durch Akteneinsicht Kenntnis zu erlangen. Die Einräumung eines gesonderten Rechtsmittels wäre aber auch

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Mai 1954

aus dem Grunde <sup>rechtlich</sup> nicht möglich, weil den Leumundsnoten (ebenso wie den Führungszeugnissen) - wie der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich festgestellt hat - kein Bescheidcharakter zukommt. Die Rechte des Betroffenen sind jedoch hinlänglich durch die Rechtsmittel gewahrt, die ihm gegen die unter Zugrundelegung der Leumundsnote ergangenen Entscheidung oder Verfügung zustehen. Gegen gehässige oder bewusst wahrheitswidrige Leumundsauskünfte bieten überdies das Strafgesetz und die Disziplinarvorschriften Schutz.

B) In den Führungszeugnissen wird auf Einschreiten einer Partei zutreffendenfalls bescheinigt, dass gegen sie "nichts Nachteiliges vorkommt". Ist die betreffende Person vorbestraft, muss die Ausstellung eines Führungszeugnisses verweigert werden. Die Vorlage solcher Zeugnisse wird seitens in- und ausländischer Behörden, insbesonders bei Erteilung von Berechtigungen, aus denselben Gründen gefordert, die für die Einholung von Leumundsauskünften dargelegt wurden. Aber auch seitens der Privatwirtschaft wird in steigendem Masse von dieser Institution Gebrauch gemacht. Eine gesetzliche Beschränkung der Ausstellung von Führungszeugnissen würde einer grossen Zahl von Personen zum Nachteil gereichen, da diese Bescheinigungen dem einzelnen die einzige Möglichkeit bieten, seine Unbescholtenheit nachzuweisen.

Das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt jedoch, die Ausstellung von Führungszeugnissen, die sich derzeit auf einen alten Erlass des ehemaligen Ministeriums des Innern stützt, im Rahmen der in Vorbereitung stehenden neuen Strafregisterordnung oder durch ein eigenes Gesetz den heutigen Erfordernissen entsprechend neu zu regeln.

Abschliessend muss festgestellt werden, dass die in der gegenständlichen Anfrage ausgesprochenen Pauschalverdächtigungen gegen die mit der Ausstellung von Leumundsnoten und Führungszeugnissen befassten Organe unbegründet sind.

-.-.-.-